

WT

Offene Datenzugänge – Zum Stand der Datenstrategie der EU

16. Österreichischer IT-Rechtstag

Wien, 06.04.2022

RA Mag. Roland Marko, LL.M.

Europäische Datenstrategie

Europäische Datenstrategie

- Eine Europäische Datenstrategie (Mitteilung 19.2.2020, COM(2020) 66 final)
- Hintergrund
 - Wachsende Datenmengen und technologische Veränderung
 - Daten als „nicht-rivale Wirtschaftsgüter“ - Theorie vs. Praxis
 - Bedeutung von Daten für Wirtschaft und Gesellschaft
 - Unternehmerischer Erfolg und Fähigkeit zur Datennutzung
- Zielsetzung
 - Einheitlicher Rechtsrahmen für Datenwirtschaft
 - Harmonisierter Binnenmarkt
 - Wettbewerbspolitik

Europäische Datenstrategie

- Allgemeine Gesetzgebungsakte
 - Datenschutz-Grundverordnung (VO (EU) 2016/679, **DSGVO**)
 - VO über den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten (VO (EU) 2018/1807)
 - Rechtsakt zur Cybersicherheit (VO (EU) 2019/881)
 - Richtlinie über offene Daten (RL (EU) 2019/1024, **OD-PSI-RL**)
- Sektorspezifische Rechtsvorschriften über Zugang zu Daten (Marktversagen)
 - Automobilindustrie
 - Zahlungsdienstleister
 - Intelligente Verbrauchsmesssysteme und Stromnetzdaten
 - Kooperative intelligente Verkehrssysteme

Europäische Datenstrategie

- Neue Rechtsakte unter der Datenstrategie
 - Vorschlag für eine Verordnung über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz, **Data Governance Act**; **DGA-E** COM(2020) 767 final)
 - Vorschlag für eine Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz, **Data Act**; **DA-E** COM(2022) 68 final)
- Als Teil der *Digitalstrategie* (Mitteilung 19.2.2020, COM(2020) 67 final)
 - Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte, **Digital Markets Act**, **DMA**, COM(2020) 842 final)

Daten-Governance-Gesetz / Data Governance Act

Daten-Governance-Gesetz – Allgemeines

- Vorschlag für eine Verordnung über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz, **Data Governance Act**; DGA-E COM(2020) 767 final)
- EP am 6.4.2022, Zustimmung des Rats ausständig / Geltung: +12 Monate
- Hintergrund
 - Uneingeschränkt zugängliche Daten - „Open Data“ → OD-PSI-RL
 - Eingeschränkte oder verschlossene Daten (geschäftliche oder statistische Geheimhaltungsbedürftigkeit / IP-Rechte / Personenbezug)
- Ziel
 - Bereitstellung von eingeschränkten Daten des öffentlichen Sektors
 - zur selektiven und zweckgebundenen Weiterverwendung (:: Open Data)
 - für nicht-staatliche Zwecke, zB für Forschung oder Entwicklung privater Innovation

Daten-Governance-Gesetz – Allgemeines

- Regelungsgegenstand
 - Bedingungen und Verfahren für Weiterverwendung eingeschränkter Daten öffentlicher Stellen
 - Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen / Auslaufen von Altregelungen
 - Rechtliche, technische und organisatorische Bedingungen für Weiterverwendung
 - nicht-diskriminierend, verhältnismäßig und objektiv gerechtfertigt
 - Schutz der Integrität technischer Systeme
 - Schutz personenbezogener Daten
 - Schutz des geistigen Eigentums (Beschränkung von Datenbankrechten)
 - Schutz von Geschäftsgeheimnissen
 - Gebühren
 - Anmelde- und Aufsichtsrahmen für die Erbringung von Diensten zur gemeinsamen Datennutzung
 - Regelungen für freiwillige Datenspenden (Datenaltruismus)

Daten-Governance-Gesetz – Allgemeines

- Einschränkungen
 - Keine Bereitstellungs*pflicht* für öffentliche Stellen, dh Zugangs- und Weiterverwendungserlaubnis vorausgesetzt → Wenn-Dann
 - Besondere Zugangsbedingungen der EU und sektorspezifische Regelungen bleiben unberührt (Mindeststandard)
 - Bestehende Verpflichtungen öff. Stellen bleiben unberührt (Ergänzungsfunktion)

Datengesetz / Data Act

Datengesetz – Allgemeines

- Vorschlag für eine Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz, **Data Act**; 23.2.2022, DG-E COM(2022) 68 final)
- Hintergrund
 - Potential insb maschinengenerierter Daten weitgehend ungenutzt
 - Relevante Datenzugang auf geringe Anzahl sehr großer Unternehmen konzentriert
 - Wirtschaftliche Zuweisung von Daten grs nur auf freiwilliger, vertraglicher Basis bei weitgehender Vertragsfreiheit
- Ziel
 - Gerechtere Verteilung der mit Daten verbundenen Wertschöpfung (Art 114 AEUV - Binnenmarkt)
 - Neues Recht auf Datenzugang und Datennutzung für bestimmte private und öffentliche Akteuren

Datengesetz – Allgemeines

- Anwendungsbereich
 - Alle Branchen und Wirtschaftsbereiche
 - Unternehmen, die in irgendeiner Weise Daten verarbeiten
- Regelungsgegenstand
 - Neue rechtliche Rahmenbedingungen für Datenzugang und der Datennutzung
 - Einschränkungen der zivilrechtlichen Gestaltungsfreiheit der Parteien
 - Fünf wesentliche Regeln
 - Recht der Nutzer auf Zugang und Nutzung nutzergenerierter Daten
 - Verbot unfairer Vertragsklauseln in standardisierten Datenlizenzverträgen
 - Recht auf Datenzugang und -nutzung durch öffentliche Stellen
 - Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten
 - Anforderungen an Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten sowie an internationale Datenübertragung

Datengesetz – Zugang und Nutzung nutzergenerierter Daten

- **„Access by Design“** bei Produkten und verbundenen Diensten (Art 3)
 - Einfacher, sicher und – soweit relevant und angemessen – *direkter* Zugang auf nutzergenerierte Daten durch Nutzer
 - Vorvertragliche Informationspflichten
- **Zugang des Nutzers** zu Daten, die bei der Nutzung generiert werden (Art 4)
 - Anspruch des „Nutzers“ gegen „Dateninhaber“
 - Zurverfügungstellung „fortwährend und in Echtzeit“
 - Auf einfaches Verlangen auf elektronischem Wege, soweit technisch machbar
 - Keine Nutzung der erlangten Daten durch Nutzer zur Entwicklung konkurrierender Produkte
 - Nutzung nicht-persb. Daten durch Dateninhaber nur mit vertraglicher Vereinbarung
- **Datenportabilität** (Art 5)
 - Recht des Nutzers oder im Namen des Nutzers handelnder Partei
 - Ausgenommen: Gatekeeper

Datengesetz – Datenzugang und -nutzung durch öffentliche Stellen

- **Datenzugang und -nutzung durch öffentliche Stellen (Art 14 ff)**
 - Nutzung von Daten, die im Besitz von Unternehmen sind (ausgenommen KMUs), durch öffentliche Stellen der EU und der Mitgliedstaaten („B2G Data Sharing“)
 - Voraussetzung
 - außergewöhnlicher Bedarf („exceptional need“) im öffentlichen Notstand (zB Pandemien oder Naturkatastrophen) oder
 - wenn Daten zur „Erfüllung einer gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Aufgabe im öffentlichen Interesse“ erforderlich und nicht anderweitig beschafft werden können
 - Beispiele: Pandemiebekämpfung, Stadtentwicklung

Datengesetz – Sonstige Zugangsregelungen

- **Verbot unfairen Vertragsklauseln (Art 13f)**
 - Ausgleich bestehender Machtasymmetrien (take-it-or-leave-it)
 - Anwendbar auf jegliche Art *standardisierter* Vertragsklauseln in Bezug auf Datenzugang und die Datennutzung oder Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten
 - Vertragsklausel ist „missbräuchlich“, wenn Verwendung gröblich von der guten Geschäftspraxis beim Datenzugang und der Datennutzung abweicht und gegen Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs verstößt
 - Katalog beispielhafter missbräuchlicher Klauseln
- **Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten (Art 23 ff)**
- **Interoperabilität und Schutz vor Zugriff durch Drittstaaten (Art 27 ff)**

Gesetz über digitale Märkte / Digital Markets Act

Gesetz über digitale Märkte – Allgemeines

- Politische Einigung über Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte, **Digital Markets Act**, 15.12.2020, **DMG-E**, COM(2020) 842 final)
- Hintergrund
 - Probleme des traditionellen Wettbewerbsrechts mit Marktmacht von Digitalkonzernen (Missbrauchsverfahren, Art 102 AEUV)
 - Spezifische ex-ante Regulierung von Anbietern von „zentralen Plattformdiensten“ (sog. „Gatekeeper“)
- Ziel
 - Schutz von gewerblichen Nutzern und Endnutzern gegen unlauteres Verhalten (*fairness*) von Gatekeepern
 - Sicherung der Offenhaltung von Plattformdienstmärkten (Bestreitbarkeit / *contestability*)
- 18 Verpflichtungen für Gatekeeper, teils direkt auf Daten bezogen (Art 6)

Gesetz über digitale Märkte – Datenrechtliche Verpflichtungen

- **Verwendung von und Zugang zu Daten auf digitalen Plattformen**
 - Doppelrolle von Plattformen als Vermittler und Wettbewerber
 - Verwendungsbeschränkung generierter Daten zur (gezielten) Konkurrenzierung
 - Spezifisches Datenzugangsrecht gewerblicher Nutzer ggü Gatekeeper
 - effektiver, hochwertiger und permanenter Echtzeitzugang
 - zur Nutzung aggregierter und nicht-agg. Daten aus Plattform-Nutzung
- **Erweiterte Datenportabilität**
 - Effektive Übertragbarkeit generierter Daten für gewerbliche Nutzer und Endnutzer
 - Geeignete Instrumente, u.a. permanenter Echtzeitzugang, und hochwertige Programmierschnittstellen (APIs)

Gesetz über digitale Märkte – Datenrechtliche Verpflichtungen

- **Horizontale Teilung von Daten bei Suchmaschinen**

- Zugang für dritte Suchmaschinenbetreibern zu Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten in Bezug auf bezahlte und unbezahlte Suchergebnisse
- zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen
- Vorbehaltlich Anonymisierung solch personenbezogener Daten

Fazit

WT

Fazit

- Übergreifender Ansatz zum Umgang mit Daten auf Unionsebene
- DGA: „Post-Open Data – Ära“
 - Von Open Data zur zweckgebundenen Nutzung von Daten des öff. Sektors
 - Keine Regelung zu Bereitstellungsverpflichtung eingeschränkter Daten des öffentlichen Sektors
 - Kombination aus Technologie, Institutionen, Verfahren und materiellem Recht
- DG: Paradigmenwechsel in Data Economy
 - Horizontale Regelungen, die Zugangsrechte zu Daten *schaffen*
 - Große Herausforderungen für Hersteller und Anbieter von Dateninfrastrukturanbieter (Dateninhaber)
 - Hohe Strafdrohung (~DSGVO)

Fazit

- DMA: Spezielle Anforderungen an digitale Torwächter
 - Fallbezogene, tendenziell zurückhaltende Verpflichtungen hinsichtlich Datenzugang und Datenteilung
 - Keine allgemeinen Erleichterungen für den Zugang zu Daten von Gatekeepern, die über „essential facility doctrine“ hinausreicht
- Generell
 - Strenge Datenschutzpraxis in Spannungsverhältnis zu datenpolitischen Initiativen
 - Interoperabilität und Portabilität als Schlüssel

Kontakt

Bei weiteren Fragen über Wolf Theiss stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



Mag. Roland Marko, LL.M.

Partner

Schubertring 6, 1010 Wien
Österreich

+43 1 51510 5880
roland.marko@wolftheiss.com

Diese Präsentation dient nur der allgemeinen Information und ist kein Ersatz für rechtliche Beratung.

WT

Danke für die Aufmerksamkeit!

Wolf Theiss